

Informationsblatt zu Belehrungen und Bescheinigungen gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Personen, die im Lebensmittelbereich arbeiten, benötigen eine Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). Erstmalige Belehrungen führen die Gesundheitsämter oder von diesen beauftragte Ärzte durch. Im Weiteren ist die Belehrung alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber zu wiederholen. Die früheren Gesundheitszeugnisse nach Bundesseuchengesetz behalten ihre Gültigkeit, auch hier gilt die Belehrungspflicht alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber.

Folgender Personenkreis bedarf einer Belehrung:

Personen, die in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Dazu zählen insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Säuglings- und Kinderheime (jeweils Zentral- und Stationsküchen), Jugendheime, Jugendherbergen, Kantinen, Kasinos, jedoch auch Küchen, von denen Essen ausgeliefert wird, z.B. Essen auf Rädern oder ein Pizzaservice.

Darüber hinaus sind diejenigen Personen zu belehren, die gewerbsmäßig mit bestimmten Lebensmitteln umgehen und dabei **mit diesen in Berührung** kommen.

Diese Lebensmittel sind:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

- **Bedienungspersonal, z.B. Kellner** ist nur dann zu belehren, wenn es auch an der Herstellung des Essens beteiligt ist oder bestimmungsgemäß auf andere Weise mit den Lebensmitteln direkt in Berührung kommt.
- **Pflegepersonen in Krankenanstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen** sowie Mitarbeiter/innen ambulanter Pflegedienste sind nicht zu belehren, sofern sie examiniert sind, bzw. Essen nur verteilen bzw. bei der Nahrungsaufnahme behilflich sind.
- **Betreuungspersonen in Wohngruppen** sind nur dann nicht belehrungspflichtig, wenn im konkreten Einzelfall familienähnliche Verhältnisse herrschen und die Betreuten selbst an der Speisenherstellung mitwirken bzw. direkten Einfluss auf diese nehmen können.
- **Ehrenamtliche, die im Rahmen von Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen bei der Herstellung** von Speisen beteiligt sind, unterliegen nicht der gesetzlichen Belehrungspflicht.

Allerdings sollten sie in jedem Fall das Merkblatt des Landesgesundheitsamtes „Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen“ beachten. Dieses Merkblatt erhalten Sie auf Anfrage vom Gesundheitsamt. Wir empfehlen jedoch die Belehrung einzelner verantwortlicher Vereinsmitglieder als Multiplikatoren!

- **Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten** sind im Rahmen von **Betriebspraktika belehrungspflichtig**, sofern diese in gewerbsmäßig tätigen Betrieben und Einrichtungen stattfinden.
- **Schüler und Lehrkräfte von Schulen für Hauswirtschaft und Nahrungsgewerbe** benötigen eine entsprechende Belehrung und Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt auch für die spätere Berufsausübung.
- **Schüler allgemeinbildender Schulen, die am Kochunterricht teilnehmen und Lehrkräfte, die Kochunterricht erteilen**, müssen nicht belehrt werden, es sei denn, die Speisen werden später verkauft.
- **Eltern, Schüler, Lehrer, Erzieher oder andere Personen in Gemeinschaftseinrichtungen** wie z.B. Schulen und Kindergärten sowie **Tagesmütter**, die regelmäßig Mahlzeiten zubereiten oder bestimmungsgemäß auf andere Weise mit den Lebensmitteln direkt in Berührung kommen, sind belehrungspflichtig. Sollten diese die Tätigkeit jedoch nur in geringem Umfang durchführen (vergleichbar mit ehrenamtlichen Tätigkeiten bei wenigen Vereinsfesten im Jahr), so kann im Einzelfall an die Stelle der Belehrung die Aushändigung eines entsprechenden Merkblattes treten.

In Zweifelsfällen raten wir aber eher zu einer Belehrung!